

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 4915**

### **Anträge auf Änderung der Ruder-Wettkampf-Regeln**

Die folgenden Anträge zur Änderung der Ruderwettkampfregeln (Verfahren 2019) sind an die Regelkommission gestellt worden. Die Regelkommission bittet um Stellungnahmen durch die Verbandsmitglieder (entsprechend §31 GG) bis **27.11.2019** an den Vorsitzenden der Regelkommission, Uwe Gerstenmaier.

Stellungnahmen sollen bitte an [regelkommission@rudern.de](mailto:regelkommission@rudern.de) erfolgen (Eingang wird bestätigt).

Aufgrund einer technisch bedingten Übermittlungsspanne erfolgt die Veröffentlichung der eingegangenen Anträge erst zum jetzigen Zeitpunkt. Soweit möglich bitten wir die Verbandsmitglieder um möglichst frühzeitige Eingabe von Stellungnahmen.

Ulm, 07.10.2019

Uwe Gerstenmaier  
Vorsitzender Regelkommission

### **Anträge auf Änderung der RWR im Regeländerungsverfahren 2019 mit Wirkung zum 01.01.2020**

#### **I. Neufassung der Ziffer 2.7.5**

##### 2.7.5 Besondere Vorkommnisse

###### 2.7.5.1 Behinderung

Eine Behinderung liegt vor, wenn

- a) eine Mannschaft außerhalb des eigenen Fahrwassers eine andere Mannschaft an der freien Ausnutzung ihrer Regattabahn voraus oder seitlich stört (Schmeißwasser),
- b) eine Mannschaft eine andere Mannschaft vom Kurs abdrängt,
- c) sich von mehreren Booten die Ruder, die Boote oder die Insassen berühren, oder
- d) ein Boot, das sich außerhalb des eigenen Fahrwassers befindet, schuldhaft das Feld zusammen drängt.

###### 2.7.5.2 Belangreiche Behinderung

Eine Behinderung ist belangreich, wenn sie für den Ausgang des Rennens von Bedeutung ist. Diese Entscheidung trifft der Schiedsrichter nach den Umständen, insbesondere dem Stand des Rennens, dem Abstand vom Ziel, sowie danach, ob es sich um einen schweren Zusammenstoß bzw. um eine nachhaltige Behinderung handelt oder ob der Zwischenfall nur geringfügiger Art ist.

###### 2.7.5.3 Folgen einer belangreichen Behinderung

Eine Mannschaft, die eine belangreiche Behinderung verursacht hat, ist auszuschließen. Vermag der Schiedsrichter nicht mit Sicherheit festzustellen, welches Boot den Zusammenstoß oder die Behinderung verschuldet hat, so ordnet er die Wiederholung des Rennens an.

2.7.5.4 Der Schiedsrichter kann das Rennen abbrechen und an Ort und Stelle sofort (Ziffer 2.7.5.5) seine Entscheidung treffen oder diese vom weiteren Verlauf des Rennens abhängig machen (Ziffer

2.7.5.6). Er kann auch eine Mannschaft oder mehrere Mannschaften ausschließen, ohne das Rennen abubrechen.

#### 2.7.5.5 Abbruch des Rennens und nachfolgende Entscheidung

Will der Schiedsrichter das Rennen abbrechen, läutet er die Glocke und bricht anschließend das Rennen durch Schwenken der roten Fahne ab. Die Mannschaften haben auf dieses Zeichen sofort abzustoppen und die Anordnungen des Schiedsrichters abzuwarten. Schließt der Schiedsrichter eine Mannschaft aus, so wird das Rennen für die anderen Mannschaften wiederholt. Bleibt nach dem Ausschluss nur eine Mannschaft übrig, so ist sie zum Sieger zu erklären.

#### 2.7.5.6 Entscheidung nach Beendigung des Rennens

Lässt der Schiedsrichter das Rennen zu Ende fahren und trifft er danach die Entscheidung, dass eine Mannschaft wegen Zusammenstoßes oder Behinderung auszuschließen sei, so braucht das Rennen nicht wiederholt zu werden, wenn die durch den Zusammenstoß oder die Behinderung benachteiligte Mannschaft nach Ausschluss des Schuldigen nicht mehr benachteiligt ist. Anderenfalls muss der Schiedsrichter die Wiederholung des Rennens unter Ausschluss des schuldigen Bootes anordnen.

#### [Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.7.5.6](#)

Eine Mannschaft gilt nicht mehr als benachteiligt, wenn sie nach Ausschluss der schuldigen Mannschaft

- Sieger des Rennens ist oder
- sich im Falle von Vorentscheiden für den nächst höheren Lauf qualifiziert hat oder
- in einem Hauptrennen mit Punktwertung in der Platzierung keinen Nachteil mehr hat.

Bei der Wiederholung eines Rennens legt der Schiedsrichter fest, mit welchen Mannschaften das Rennen um welche Plätze wiederholt wird. Er hat dabei zu beachten, dass keine Mannschaft mehr als unvermeidbar bevorteilt oder benachteiligt wird.

Begründung:

Bei der Übertragung des alten Regelwerks in die neue gültige Struktur wurden die Folgen einer belangreichen Behinderung versehentlich ranggleich mit den Folgen bei Zwischenfällen geringfügiger Art aufgeführt. Diese Unstimmigkeit soll mit der vorliegenden Regeländerung bereinigt werden. Zugleich werden redundante Formulierungen bzw. sich logisch ergebende Folgen gestrichen und die Struktur der Ziffer 2.7.5 dadurch angepasst.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

## **II. Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.2 mit Änderung der Altersklasse K und Hinzufügung der Altersklassen L und M**

#### [Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.2](#)

Rennen der Masters können für folgende Kategorien ausgeschrieben werden:

A - Mindestalter 27 Jahre

B - Mindestdurchschnittsalter 36 Jahre

- C - Mindestdurchschnittsalter 43 Jahre
- D - Mindestdurchschnittsalter 50 Jahre
- E - Mindestdurchschnittsalter 55 Jahre
- F - Mindestdurchschnittsalter 60 Jahre
- G - Mindestdurchschnittsalter 65 Jahre
- H - Mindestdurchschnittsalter 70 Jahre
- I - Mindestdurchschnittsalter 75 Jahre
- J - Mindestdurchschnittsalter 80 Jahre
- K - Mindestdurchschnittsalter ~~85~~ 83 Jahre
- L - Mindestdurchschnittsalter 86 Jahre
- M - Mindestdurchschnittsalter 89 Jahre

Begründung:

Neue Altersklassen K, L, M; Angleichung an die geänderten Bestimmungen der FISA in Appendix 20 zu den FISA RoR.

Damit soll den Masters die Gelegenheit gegeben werden, in Deutschland in den selben Altersklassen an den Start zu gehen wie auf internationalen Wettkämpfen.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

### **III. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.3 Streichung der Worte „und bei Pokalwettbewerben“**

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.3 - 5. Spiegelstrich

- Für die Zugehörigkeit zu den Leistungsklassen I / II zählen Siege in Skull oder Riemenbootsgattungen getrennt. Siege bei Kurz- und Langstreckenregatten ~~und bei Pokalwettbewerben~~ zählen nicht zur Klassifizierung.

Begründung:

Pokalwettbewerbe gibt es nicht mehr, daher ist der Verweis darauf in der RWR zu streichen.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

### **IV. Änderung der Ziffer 2.4.1.2 Streichung der Worte „durch die Wettkampfrichterkommission des Ausschusses Wettkampfwesen“**

2.4.1.2 Die Wettkampfrichterlizenz wird vom Präsidium des DRV nach bestandener Prüfung ~~durch die Wettkampfrichterkommission des Ausschusses Wettkampfwesen~~ erteilt.

Begründung:

Der Ausschuss Wettkampfwesen und die Wettkampfrichterkommission existieren so nicht mehr im DRV. An diese Stelle ist das Ressort Wettkampf getreten, dessen Mitglieder im Auftrag des

Präsidiums die Wettkampfrichterprüfung abnehmen.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

**V. Erweiterung der AB zu Ziffer 2.7.2 RWR und der Ziffer 2.7.9.3 für Para-Rennen, Startprozedere, Einfügen des dritten Spiegelstrichs, und Fahne nach dem Zieldurchlauf, Einfügen eines Zusatzsatzes.**

**Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.7.2:**

- **Startbefehl**  
Der Starter gibt den Hinweis „2 Minuten“. Wenn die Boote ausgerichtet sind, ruft der Starter die Mannschaften in der Reihenfolge der Startplätze auf. Sobald er den Aufruf begonnen hat, liegt es in der alleinigen Verantwortung der Mannschaften, startbereit zu sein. Ab diesem Zeitpunkt nimmt der Starter keine Rücksicht mehr auf fehlende Startbereitschaft. Nach dem Aufruf der letzten Mannschaft sagt der Starter „Achtung“. Dann hebt er langsam die rote Fahne. Nach einer variablen Pause erteilt er das Startkommando, indem er gleichzeitig die rote Fahne senkt und das Wort „Los“ spricht.
- An Stelle des Starts mit der roten Fahne kann der Start auch durch eine Ampelanlage gegeben werden. Nach der Ankündigung durch das Wort „Achtung“ schaltet der Starter die Ampelanlage von „neutral“ auf „rot“. Nach einer variablen Pause erfolgt der Startbefehl durch Umschalten von „rot“ auf „grün“ bzw. „gelb“. Gleichzeitig wird ein akustisches Signal (Hupton) ausgelöst.
- **In Para-Rennen mit sehbeeinträchtigten Ruderern gibt der Starter beim Heben der roten Fahne bzw. beim Drücken der Ampelanlage auf „rot“ den Ruderern zusätzlich den verbalen Hinweis „rote Fahne“ bzw. „rotes Licht“.**
- Bei einem Fehlstart läutet der Starter die Glocke und ruft die Boote durch Schwenken der roten Fahne zurück.
- Ist das Ausrichten der Boote durch besondere Umstände erschwert (fehlende oder instabile Startanlage, Wind, Strömung), kann der Aufruf durch die Ankündigung „Sofort -Start“ ersetzt werden.
- Die Aufgaben des Starters kann auch ein Schiedsrichter oder Seitenrichter mit übernehmen. Es soll von festen Startplätzen aus gestartet werden.

2.7.9.3 War der Verlauf des Rennens ordnungsgemäß und hält keine Mannschaft einen vorläufigen Einspruch gegenüber dem Schiedsrichter aufrecht, so zeigt er den Ruderern und dem Zielgericht die weiße Fahne, andernfalls zeigt er die rote Fahne.

**In Para-Rennen mit sehbeeinträchtigten Ruderern gibt der Schiedsrichter beim Heben der weißen oder der roten Fahne zusätzlich den verbalen Hinweis „weiße Fahne“ bzw. „rote Fahne“.**

**Begründung:**

Mit der Deutschen Meisterschaft für Para-Ruderer und der Erprobung von Para-Rennen bei den Deutschen Sprintmeisterschaften hat das Para-Rudern Einzug in die RWR genommen. An einer grundsätzlichen Verankerung der Para-Rennen in der RWR wird zz. mit Vertretern des Para-Ruderns gearbeitet. Um den sehbeeinträchtigten Ruderern die Wahrnehmung der optischen Signale der Wettkampfrichter zu ermöglichen, soll die RWR in den vorstehenden Passagen angepasst werden.

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes